



Ausschussdrucksache 21(16)73-C

(06.10.2025)

Stellungnahme

Germanwatch e.V.

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und
Elektronikgerätegesetzes**

BT-Drucksache 21/1506

am 8. Oktober 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Sachverständigen-Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BT-Drucksache 21/1506) zur Öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages am 08.10.2025

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind eine der wichtigsten Produktkategorien zur Wiedergewinnung von Rohstoffen, die von der EU aufgrund ihrer Bedeutung für die europäische Industrie, die Digitalisierung und die nachhaltige Transformation sowie ihrer absehbaren Knappheit, als strategisch eingestuft wurden. Bei unsachgemäßer Entsorgung stellen sie aufgrund der enthaltenen Stoffe ein Gesundheits- und Umweltproblem dar. Angesichts dessen ist es besorgniserregend und eine verpasste Chance auch für die Versorgungssicherheit, dass weniger als 30% der inverkehrgebrachten Geräte in Deutschland wieder eingesammelt werden – und somit auch das von der EU gesetzte Sammelziel von 65% wiederholt weit verfehlt wird. Dies macht deutlich, dass das aktuelle deutsche Gesetz (ElektroG) substantiell reformiert werden muss. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zwar im Einzelnen zu begrüßen, sind jedoch bei weitem nicht ausreichend. Aus Sicht von Germanwatch e.V. sind die folgenden Maßnahmen erforderlich, um den Herausforderungen zu begegnen:

Erweiterte Herstellerverantwortung etablieren

Die weit verfehlt Sammelquote und die verschwindend geringe Wiederverwendungsquote (2022: 1,76 %¹) zeigen, dass das aktuelle System der geteilten Produktverantwortung nicht zielführend ist. Hersteller müssen bislang etwa für lange Nutzbarkeit, Maßnahmen zur Stärkung der Wiederverwendung oder die Sammlung von Altgeräten *keine* Verantwortung übernehmen. Die Kosten für die Sammlung müssen stattdessen auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Bürger:innen über Abfallgebühren zahlen. Dass mehr finanzielle Verantwortungsübernahme durch Hersteller zumutbar wäre, zeigen die verschwindend geringen Kosten pro Elektrogerät, für die sie aktuell aufkommen: So zahlen kleine Unternehmen wie Fairphone ca. 0,016€ und große Unternehmen wie Samsung oder Apple ca. 0,00017 € pro Smartphone an Service-Dienstleister, welche die Pflichten aus dem ElektroG wie die Entsorgungspflichten für sie umsetzen². Die Weiterentwicklung der geteilten Produktverantwortung zu einer Erweiterten Herstellerverantwortung sollte in der Reform des ElektroG wie folgt angestoßen werden:

- Das ElektroG sollte **Beitragspflichten für Hersteller** etablieren, um darüber die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu stärken und die tatsächlichen Umweltkosten der Produkte entlang ihres gesamten Lebenszyklus decken zu können. Dazu sollte im ElektroG ein **neuer Paragraph in Abschnitt 2 hinzugefügt** werden und **§§ 15-17** angepasst werden. Dort sollte festgelegt werden, dass die Abgaben im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung unter anderem auch für die ausreichende Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Umsetzung der Abfallhierarchie, die Stärkung von Reparatur und Wiederverwendung – etwa über Reparaturboni - und koordinierte Sensibilisierungsmaßnahmen verwendet werden müssen.
- Hersteller, dessen Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland vertrieben werden, sollten **verpflichtet werden, sich einer kollektiven Organisationen für Herstellerverantwortung anzuschließen** und an diese ihre Beiträge zu entrichten. Ferner sollte die **Verantwortung, die im ElektroG verankerten Sammlungs- und Verwertungsquoten zu erreichen, auf die Hersteller übertragen** und durch die Organisationen für Herstellerverantwortung umgesetzt werden.

¹ Umweltbundesamt (2024): Elektro und Elektronikaltgeräte, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/elektro-elektronikaltgeraete#wo-steht-deutschland>.

² Eigene Berechnung auf Basis des Rechners von [Bitkom Compliance Solutions](#) und folgenden Annahmen: Gewicht pro Smartphone: 200g, Schätzung der in Deutschland auf den Markt gebrachten Smartphones von großen Unternehmen wie Samsung oder Apple: 7,5 Mio., Schätzung der in Deutschland auf den Markt gebrachten Smartphones von kleinen Unternehmen wie Fairphone: 40.000 (Stand 2024).

Wiederverwendung stärken

Die Wiederverwendung ist gemäß der in §6 KrWG verankerten Abfallhierarchie dem Recycling vorzuziehen. 2019 schätzte das UBA jedoch, dass die geringen Mengen an Elektro- und Elektroaltgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden (2022: 1,76 %³), bis zu 23-38 mal so hoch sein könnten⁴. Deshalb schlagen wir vor:

- Der **Vorrang der Wiederverwendung** sollte in **§7a** für Rücknahmekonzepten für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte verankert und in **§19 (2)** konkretisiert werden.
- In **§17b** sollte die **Kooperation von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, verpflichtend verankert werden**. Zudem sollte die Pflicht zur Prüfung auf Wiederverwendbarkeit in **§20 (1)** klarer formuliert werden.
- Um öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nachhaltig dazu befähigen, Altgeräte und Bauteile effektiv auf Wiederverwendbarkeit zu prüfen, ist eine entsprechende **finanzielle Ausstattung der Entsorgungsträger zu gewährleisten**, etwa über die oben beschriebenen Beiträge aus der Erweiterten Herstellerverantwortung. Zusätzlich bietet das **Sondervermögen Infrastruktur** die Möglichkeit, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu stärken, z.B. für eine bessere Personalausstattung oder etwa zur Anschaffung moderner Sortieranlagen.
- Zur Stärkung von Wiederverwendung sollte ferner der **Mehrwertsteuersatz bei gebrauchten und wiederaufbereiteten Produkten von 19% auf 7% reduziert** werden.
- In **§22 (1)** sind aktuell Quoten angegeben, welche angeben, welcher Anteil der gesammelten Altgeräte für die Wiederverwendung vorbereitet oder dem Recycling zugeführt werden sollte. Diese Quoten sollten voneinander getrennt werden **und für sich stehende zu erzielende Quoten der Wiederverwendung** angegeben werden.
- Entscheidet sich der Bundestag gegen die oben dargestellte Erweiterte Herstellerverantwortung, sollten stattdessen in **Abschnitt 2** Abgaben auf Basis von **§ 25 (1) 6) Kreislaufwirtschaftsgesetz** zwecks Finanzierung eines **deutschlandweiten Reparaturbonus** eingeführt werden.

Prävention von Batteriebränden und Ressourcenverschwendung durch Einweggeräte

Die im Entwurf geplante Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten durch Vertreiber ist ein richtiger Schritt, um gegen so genannte Batteriebrände und somit gegen eine Gefährdung der Entsorgungs- und Recyclinginfrastruktur vorzugehen - allerdings unzureichend.

- In **§4** sollte ein **Verbot von elektronischen Einweg-Zigaretten** etabliert werden, ebenso für weitere Einweggeräte wie elektronische Glückwunschkarten. Ergänzend sollten Geräte, in denen Lithium-Ionen-Batterien verbaut sind und die sich durch eine kurze tatsächliche Nutzungsdauer auszeichnen oder regelmäßig z.B. über den Hausmüll unsachgemäß entsorgt werden, **mit einem Pfand belegt werden**. Dies könnte in einem neuen **§9a** etabliert werden.
- Die **Rücknahmepflicht** nach dem neuen **§17 (1a)** sollte sich zudem nicht nur auf elektronische Einweg-Zigaretten beziehen, sondern **grundsätzlich auf elektronische Zigaretten**.
- Um die Grundlage für einen effektiven Vollzug der neuen Rücknahmepflicht zu schaffen, sollte in **§45** ein **Bußgeld für Verstöße** gegen diese geplante Pflicht vorgesehen werden.
- Mit klaren Definitionen sollte Versuchen von Herstellern vorweggegriffen werden, Regelungen für Einweg-E-Zigaretten zu umgehen, indem sie z.B. eine einzelne erneute Aufladung ermöglichen.

³ Umweltbundesamt (2024): Elektro und Elektronikaltgeräte, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/elektro-elektronikaltgeraete#wo-steht-deutschland>.

⁴ Sander, K. et al. (2019): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten – Vorbereitung zur Wiederverwendung. Im Auftrag des Umweltbundesamtes, S. 34-35.